

**Satzung**  
**der**  
**„A und A Kulturstiftung“**  
**mit Sitz in Köln**

**§ 1**  
**Name, Sitz und Rechtsform**

1.1 Die Stiftung führt den Namen

„A und A Kulturstiftung“

1.2 Sie hat ihren Sitz in Köln.

1.3 Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.

**§ 2**  
**Stiftungszweck**

2.1 Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.2 Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten.

2.3 Stiftungszweck ist die Förderung von Kunst und Kultur sowie von Wissenschaft und Forschung vornehmlich im deutschsprachigen Raum.

Der Stiftungszweck soll einerseits mittelbar im Sinne einer Mittelbeschaffung nach § 58 Abs. 1 AO durch Beschaffung bzw. Weitergabe von Mitteln an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Verwendung steuerbegünstigter Zwecke verwirklicht werden.

Andererseits soll auch eine unmittelbare Förderung, insbesondere durch die Vergabe von Stipendien, die Auslobung eines Stiftungspreises oder aber die Durchführung von kulturellen Projekten und Finanzierung von Forschungsvorhaben und Publikationen ermöglicht werden.

Dem Vorstand steht es frei, konkrete Vergaberichtlinien zu beschließen.

Die angeführten Maßnahmen zur Verwirklichung des Stiftungszwecks sind nicht abschließend. Die Stiftung kann ferner alle Maßnahmen ergreifen, die geeignet sind, die Stiftungszwecke nachhaltig zu verwirklichen.

2.4 Die Mittel der Stiftung dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden.

Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben:

- a) aus den Erträgen des Stiftungsvermögens;
- b) aus Zuwendungen Dritter, soweit diese dazu bestimmt sind.

Die Stifter und ihre Erben/Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

### § 3

#### Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

3.1 Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen (Spenden) sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.

- 3.2 Es darf keine natürliche oder juristische Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.3 Die Mittel der Stiftung können im Rahmen der Verwirklichung des Stiftungszwecks in angemessenem Umfang auch für die Öffentlichkeitsarbeit der Stiftung verwendet werden.
- 3.4 Die Zuwendungsempfänger haben keinen Anspruch gegenüber der Stiftung.

#### **§ 4**

#### **Stiftungsvermögen**

- 4.1 Das Grundstockvermögen der Stiftung beträgt EUR 200.000,-- (in Worten: Euro zweihunderttausend).
- 4.2 Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen Zuwendungen dritter Personen zu, die dazu bestimmt sind.
- 4.3 Im Rahmen des steuerlich Zulässigen kann die Stiftung Teile der Erträge dem Stiftungsvermögen zuschlagen bzw. in eine freie Rücklage einstellen.
- 4.4 Das Stiftungsvermögen ist nach den Grundsätzen einer sicheren und wirtschaftlichen Vermögensverwaltung konservativ und renditeorientiert anzulegen.
- 4.5 Das Stiftungsvermögen darf umgeschichtet werden. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden.

#### **§ 5**

#### **Organ der Stiftung**

Einziges Organ der Stiftung ist zunächst der Stiftungsvorstand. Der Stiftungsvorstand kann, sobald das Stiftungsvermögen mehr als € 700.000.- beträgt, zusätzlich ein Kuratorium einrichten und über die Zahl seiner Mitglieder und dessen Zusammensetzung bestimmen.

## § 6

### Stiftungsvorstand

- 6.1 Der Vorstand besteht aus drei bis fünf natürlichen Personen.
- 6.2 Der erste Vorstand ist im Stiftungsgeschäft bestellt.
- 6.3 Die Stifter haben auf Lebenszeit das Recht, die Vorstandsmitglieder zu bestellen und aus wichtigem Grund jederzeit mit sofortiger Wirkung abzuberufen. Sie können bereits zu Lebzeiten auf dieses Recht verzichten oder eine andere Person bestimmen, auf die das Recht übergehen soll.
- 6.4 Nach dem Ableben der Stifter oder nach deren Verzicht auf das Recht nach § 6 Ziff. 3 beschließen die Mitglieder des Vorstands im Wege der Kooptation mit einfacher Stimmenmehrheit die Bestellung weiterer Mitglieder bis zur Höchstzahl nach § 6 Ziffer 1.
- 6.5 Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder ist grundsätzlich unbefristet. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, ist unverzüglich ein neues Vorstandsmitglied zu benennen. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind bis zur Ernennung des neuen Vorstandsmitglieds ermächtigt, die Geschäfte weiter zu führen.
- 6.6 Die Mitglieder des Vorstandes wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

## § 7

### Aufgaben, Rechte und Pflichten des Stiftungsvorstandes

- 7.1 Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten die Stiftung gemeinsam.
- 7.2 Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung der Stiftung, insbesondere die ordnungsgemäße Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Vergabe der Stiftungsmittel in Übereinstimmung mit dieser Stiftungssatzung.  
  
Er hat die von der Stiftung geförderten Vorhaben zu kontrollieren.
- 7.3 Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben dritte Personen heranziehen. Der Vorstand kann insbesondere bei Bedarf Beratungsgremien berufen.

- 7.4 Die Mitglieder des Vorstandes erhalten Erstattung ihrer nachgewiesenen und angemessenen Auslagen. Im Übrigen ist ihre Tätigkeit ehrenamtlich.

## § 8

### Beschlussfassung des Stiftungsvorstandes

- 8.1 Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 8.2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Ein Vorstandsmitglied kann sich durch ein anderes Mitglied vertreten lassen und durch dieses sein Stimmrecht ausüben lassen.
- 8.3 Der Vorstand kann von jedem Mitglied schriftlich mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen unter Angabe des Grundes sowie der Tagesordnung zu einer Sitzung einberufen werden. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn kein Vorstandsmitglied sie rügt. Der Vorstand soll zu mindestens einer Sitzung im Geschäftsjahr einberufen werden.
- 8.4 Beschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefasst werden, sofern keines der Mitglieder des Vorstandes widerspricht.
- 8.5 Die Schriftform im Sinne dieses § 8 gilt auch durch E-Mail, Fernschreiben, Telefax oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form gewahrt.

## § 9

### Kuratorium

- 9.1 Das Kuratorium ist Organ, aber kein Vertreter der Stiftung. Der Stiftungsvorstand entscheidet über den Zeitpunkt der Einrichtung sowie, unter Berücksichtigung von § 5, über die Berufung und Bestimmung der Anzahl der Kuratoriumsmitglieder.
- 9.2 In der Folge werden die Mitglieder des Kuratoriums im Wege der Kooptation mit einfacher Stimmenmehrheit der übrigen Kuratoriumsmitglieder bestellt.
- 9.3 Sämtliche in dieser Satzung enthaltenen Regelungen zur Beschlussfassung des Vorstands sollen für das Kuratorium entsprechend Anwendung finden.

- 9.4 Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Die ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen können nach Maßgabe eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses erstattet werden.

## **§ 10**

### **Aufgaben des Kuratoriums**

Das Kuratorium hat lediglich beratende Funktion. Es soll dem Stiftungsvorstand in allen den Stiftungszweck betreffenden Fragen, insbesondere bei der Frage der Mittelvergabe und der Anlage des Stiftungsvermögens beratend zu Seite stehen. Es hat dem Vorstand lediglich Vorschläge zu unterbreiten; die für die Stiftung verbindlichen Beschlüsse trifft der Vorstand selbst. Ausgenommen hiervon ist die Kooptation weiterer Kuratoriumsmitglieder gem. § 9 Ziffer 9.2.

## **§ 11**

### **Geschäftsjahr, Jahresabschluss, Rechnungsprüfung**

- 11.1 Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.
- 11.2 Der Vorstand hat innerhalb von 6 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks sowie eine Ertragsvorschau für das kommende Jahr zu erstellen.
- 11.3 Die Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht sowie einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks sind der Stiftungsbehörde innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres vorzulegen.

## **§ 12**

### **Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse**

- 12.1 Anträge an die Stiftungsbehörde auf Auflösung, Zweckänderung oder Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung sind nur bei wesentlicher Veränderung der Verhältnisse zulässig.
- 12.2 Für die Entscheidung nach Abs. 1 ist die Zustimmung von sämtlichen Mitgliedern des Vorstandes erforderlich; Anträge auf Satzungsänderungen bedürfen der Einstimmigkeit des Vorstandes.

12.3 Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor die Stellungnahme des Finanzamts zur Steuerbegünstigung einzuholen.

### § 13

#### Aufhebung/Auflösung der Stiftung, Vermögensanfall

Bei Auflösung bzw. Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Restvermögen an die Hölderlin-Gesellschaft, Tübingen, oder an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung im Sinne des § 2 Ziffer 2.3 dieser Satzung.

### § 14

#### Stiftungsaufsicht

Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Köln. Oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsaufsichtsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

### § 15

#### Anerkennung

Die Stiftungssatzung tritt mit dem Tage der Zustellung der Anerkennungsurkunde in Kraft.

Berlin, den \_\_\_\_\_ 2010

  

---

Berlin, den \_\_\_\_\_ 2010